

DER VERTRAG VON LISSABON

DE

Informationen für die Bürger der Europäischen Union



*Diese Brochüre und weitere kurze, klare Erläuterungen
zur Tätigkeit der EU können online abgerufen werden unter:*

www.europaforum.lu

<http://ec.europa.eu/luxembourg>

HERAUSGEBER

www.europaforum.lu

© www.europaforum.lu

Nachdruck gestattet, außer zu kommerziellen Zwecken

KONZEPT UND LAYOUT

Agence Bizart

ISBN 978-92-79-08074-6

DER VERTRAG VON LISSABON

Informationen für die Bürger der Europäischen Union

Grußwort

von Nicolas Schmit



**Beigeordneter Minister
für auswärtige Angelegenheiten
und Immigration**

Liebe Mitbürgerin,
Lieber Mitbürger,

2007 haben wir den 50. Jahrestag der Römischen Verträge gefeiert.

Der vor einem halben Jahrhundert begonnene Einigungsprozess Europas war in vielerlei Hinsicht ein Erfolg. In Europa ist endgültig Frieden eingekehrt. Es setzte eine wirtschaftliche und soziale Entwicklung in einem bis dahin nicht gekannten Ausmaß ein. Und schließlich hat der Einigungsprozess auch der Demokratie und den Menschenrechten zum Sieg verholfen, die gestärkt aus ihm hervorgingen, auf einem vor weniger als 20 Jahren noch gespaltenen Kontinent.

Für Luxemburg ist die Einigung Europas gleichbedeutend mit einem nie dagewesenen politischen und wirtschaftlichen Aufschwung. Angesichts der neuen Herausforderungen in einer Welt im Umbruch braucht Europa demokratischere und transparentere Organe, und die europäische Politik muss noch effizienter und solidarischer werden.

Das luxemburgische Volk hatte den „Vertrag über eine Verfassung für Europa“ per Volksabstimmung gebilligt. Nachdem eine Ratifizierung

des Vertrags durch alle 27 Mitgliedstaaten unmöglich geworden war, hatte sich die luxemburgische Regierung dafür eingesetzt, dass dieser Vertrag im Kern und mit allen erzielten Fortschritten erhalten bleibt. Dies wurde mit dem Vertrag von Lissabon erreicht, der die wichtigsten Reformen des Verfassungsvertrags übernimmt.

Unser Land braucht ein starkes Europa, das auf der weltpolitischen Bühne präsent ist und die für uns wichtigen Werte verteidigt. Wir wollen eine demokratischere, auf mehr Bürgernähe ausgerichtete und der Rechtsstaatlichkeit verpflichtete Europäische Union, die die Gleichberechtigung und die nationale Identität der Mitgliedstaaten achtet. Der Vertrag von Lissabon ist ein guter Vertrag für Europa und ein guter Vertrag für Luxemburg.

Unser Land wird den Vertrag auf parlamentarischem Wege ratifizieren. Doch das Bekenntnis der Luxemburger im Jahr 2005 ist auch ein Anreiz für uns, die demokratische Aussprache über Europa mit Ihnen fortzusetzen und uns für ein noch solidarischeres Europa einzusetzen, das die Sorgen und Nöte seiner Bürgerinnen und Bürger ernst nimmt.

Grußwort

von Margot Wallström



**Vizepräsidentin
der Europäischen
Kommission**

Liebe Bürgerinnen und Bürger Luxemburgs,

Europa ist aus unserem Leben nicht mehr wegzudenken. Frieden, allein der Umstand, dass wir zum Arbeiten, Studieren oder Wohnen in ein anderes Land gehen können, der funktionierende Binnenmarkt – all dies gehört so sehr zu unserem Alltag, dass wir es manchmal allzu leicht wieder vergessen.

Europa ist nicht über Nacht entstanden. In Luxemburg, einem der EU-Gründerstaaten, sind sich die Menschen dessen sehr wohl bewusst. Europa entstand durch viele kleine Schritte, in gemeinsamer Anstrengung, und wuchs über Erweiterungen bis auf 27 Mitgliedstaaten an, stets getragen vom Geiste gegenseitiger Hilfe und Solidarität und dem Willen, Probleme gemeinsam zu lösen. Aus diesem Bewusstsein heraus kam im Dezember 2007 auch die Unterzeichnung des neuen Vertrags von Lissabon zustande.

Dieser neue Vertrag stellt für alle europäischen Bürgerinnen und Bürger einen Fortschritt dar. Mit ihm wird die Grundrechtecharta rechtsverbindlich, und Europa kann nun auf der weltpolitischen Bühne geschlossener auftreten. Die Arbeitsabläufe in der Europäischen Union werden dadurch offener und leistungsfähiger. In mehreren Bereichen

wie Klimawandel, Zivilschutz, humanitäre Hilfe oder Kriminalitäts- und Terrorismusbekämpfung kann gezielter vorgegangen werden.

Vor allem aber erhält die Stimme der Bürgerinnen und Bürger stärkeres Gewicht. Der Vertrag gibt dem Europäischen Parlament mehr Befugnisse. Er stärkt die Rolle der nationalen Parlamente bei der Beschlussfassung. Durch ein ganz neues System, die so genannte „Bürgerinitiative“, können die Bürgerinnen und Bürger die Kommission direkt auffordern, einen Vorschlag in einem der Zuständigkeitsbereiche der EU einzubringen.

Europa kann nur mit Beteiligung und Zustimmung der Bürgerinnen und Bürger zusammenwachsen.

Der Vertrag von Lissabon ist ein wichtiges Regelwerk, das uns alle angeht – und zwar in ganz erheblichem Maße. Ich hoffe, ich kann Ihnen den Vertragsinhalt mit dieser Broschüre näher bringen.

Der Vertrag von Lissabon

Einführung

Am 10. Juli 2005 waren die wahlberechtigten Luxemburgerinnen und Luxemburger aufgerufen, per Volksentscheid über den Verfassungsvertrag abzustimmen; dazu sollten sie folgende Frage beantworten: „Sind Sie für den ‚Vertrag über eine Verfassung für Europa‘, unterzeichnet in Rom, am 29. Oktober 2004?“. Sie stimmten mit einer Mehrheit von 56 % für diesen Vertrag. Insgesamt haben 18 Mitgliedstaaten der Europäischen Union den Verfassungsvertrag ratifiziert.

Nach dem negativen Ausgang der Volksabstimmungen in Frankreich und in den Niederlanden wurde der Ratifizierungsprozess für den Verfassungsvertrag, der so nie in Kraft trat, aber schließlich abgebrochen.

Nach einer zweijährigen Denkpause, die man für eine Debatte über Europa nutzte, wurde von Juni bis Oktober 2007 ein neuer europäischer Vertrag ausgehandelt.

Ziel des neuen Vertrags ist, die auf 27 Mitgliedstaaten angewachsene Europäische Union durch eine Reform der bestehenden Verträge effizienter, demokratischer und transparenter zu gestalten. Darüber hinaus soll die Europäische Union in die Lage versetzt werden, in Bereichen, denen die Bürgerinnen und Bürger große Bedeutung beimessen –

Europas Platz in der Weltpolitik, Energie, Klimawandel, ein sozialeres Europa, mehr Sicherheit und Einwanderung –, Politik zu betreiben.

Der Vertrag von Lissabon schafft bessere rechtliche Rahmenbedingungen für eine wirksamere Politikgestaltung in Europa.

Der Vertrag wurde am 13. Dezember 2007 in Lissabon unterzeichnet und ist daher nach der portugiesischen Hauptstadt benannt.

In den Vertrag von Lissabon wurden die meisten Errungenschaften des Verfassungsvertrags übernommen, dem das luxemburgische Volk im Juli 2005 zugestimmt hatte. Der neue Vertrag soll von der luxemburgischen Abgeordnetenkammer im Laufe des ersten Halbjahrs 2008 ratifiziert werden. Er tritt allerdings nur in Kraft, wenn er auch in den übrigen 26 Mitgliedstaaten ratifiziert wird.

Auf den folgenden Seiten finden Sie einen Überblick über den Vertrag von Lissabon, insbesondere über die Ziele der EU und die wichtigsten Neuerungen gegenüber den bestehenden Verträgen.

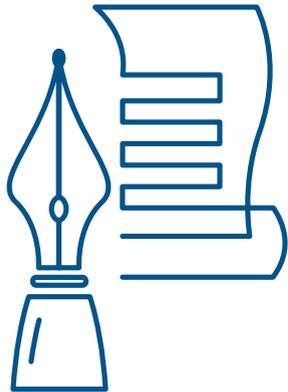
Die Ziele der Europäischen Union im Vertrag von Lissabon

Mit dem Vertrag von Lissabon beginnt ein neuer Abschnitt im seit über 50 Jahren andauernden europäischen Einigungsprozess. Er schreibt die wirtschaftlichen, politischen, sozialen und sonstigen Ziele, die sich die Europäische Union in diesem Zeitraum gesetzt hat, als Leitbilder für das Handeln der EU im 21. Jahrhundert fest:

- Eintreten für Frieden, Förderung der europäischen Werte und des Wohlergehens der europäischen Völker;
- Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ohne Binnengrenzen;
- Errichtung eines Binnenmarktes;
- ein ausgewogenes Wirtschaftswachstum;
- Preisstabilität;
- eine in hohem Maße wettbewerbsfähige soziale Marktwirtschaft, die nach Vollbeschäftigung und sozialem Fortschritt strebt;
- Errichtung einer Wirtschafts- und Währungsunion mit dem Euro als Währung;
- nachhaltige Entwicklung;
- Umweltschutz auf hohem Niveau und Verbesserung der Umweltqualität;
- Förderung des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts;
- Kampf gegen soziale Ausgrenzung und Diskriminierungen;
- Förderung von sozialer Gerechtigkeit und sozialem Schutz;
- Gleichstellung von Frauen und Männern;
- Solidarität zwischen den Generationen;
- Schutz der Rechte des Kindes;
- Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts;
- Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten;
- Achtung der großen kulturellen und sprachlichen Vielfalt Europas;
- Erhalt und Entwicklung des Kulturerbes in Europa;
- Schutz der europäischen Bürgerinnen und Bürger in der übrigen Welt;
- Eintreten für die Werte und Interessen Europas in der Welt als Beitrag
 - zu Frieden und Sicherheit,
 - zur nachhaltigen Entwicklung der Erde,
 - zur Solidarität und gegenseitigen Achtung der Völker,
 - zum freien und fairen Handel,
 - zur Beseitigung der Armut,
 - zum Schutz der Menschenrechte,
 - zur strengen Einhaltung und Weiterentwicklung des Völkerrechts (wie es insbesondere in der Charta der Vereinten Nationen verankert ist).

I. Effizienz

Um ihre Ziele verwirklichen zu können, braucht die Europäische Union demokratischere, leistungsfähigere, rationellere und transparentere Organe und Arbeitsverfahren. Mit dem Vertrag von Lissabon werden die institutionellen Strukturen der EU neu geordnet, denn nur so kann die Politik der EU mit einer Welt im ständigen Wandel Schritt halten.



1. VEREINFACHTE BESCHLUSSFASSUNG

Um die Europäische Union handlungsfähiger zu machen, wurde das Beschlussfassungsverfahren vereinfacht und demokratischer gestaltet. Die Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit im Rat der Europäischen Union wurde auf zahlreiche neue Politikfelder ausgedehnt. Durch die Ausweitung des Einsatzes des Mitentscheidungsverfahrens zusammen mit dem Europäischen Parlament wird die Legitimität der Beschlüsse gestärkt.

- **Beschlüsse mit qualifizierter Mehrheit** sind nunmehr der Regelfall, und das Abstimmungsverfahren dafür wird neu geregelt. Es beruht auf dem doppelten Mehrheitsgrundsatz: Beschlüsse im Rat kommen nur zustande, wenn 55% der Mitgliedstaaten, die 65% der europäischen Bevölkerung auf sich vereinen müssen, dafür sind. Mindestens vier Mitgliedstaaten können eine Sperrminorität bilden. Das neue System gilt ab November 2014. Luxemburg und bevölkerungsschwächere Staaten stehen dadurch bei der Mehrheitsfindung gleichberechtigt neben den bevölkerungsreichen Staaten.

- Der Bereich, in dem der Rat der Europäischen Union mit qualifizierter Mehrheit entscheidet, wurde auf rund 40 Politikfelder, darunter auch die justizielle und polizeiliche Zusammenarbeit, ausgedehnt. Die Gefahr, dass es zu einer Blockade kommt, ist daher gering.
- Die derzeit geltende Stimmengewichtung bleibt bis zum 1. November 2014 bestehen. In einer Übergangszeit bis zum 31. März 2017 können sich einzelne Mitgliedstaaten danach weiter auf die Stimmengewichtung nach dem derzeit geltenden Vertrag berufen.
- Und schließlich ist ergänzend dazu ein mit dem „Ioannina-Kompromiss“ vergleichbares System vorhanden, mit dem eine Gruppe von Staaten die Beschlussfassung für eine gewisse Zeit hinauszögern kann, wenn sie die Sperrminorität nicht erreicht.
- In einer ganzen Reihe von Bereichen werden die Beschlüsse weiterhin **einstimmig** gefasst. Dies gilt vor allem für die Verteidigungs- und Steuerpolitik.
- Mit dem Vertrag von Lissabon wird das **Mitentscheidungsverfahren** zum Regelfall. Das Europäische Parlament erhält als Vertretungsgremium der Bürger genauso viele legislative Befugnisse wie der Rat, als gleichberechtigtes

Gesetzgebungsorgan neben dem Rat, der die Staaten vertritt. Bei diesem Verfahren ist die Beschlussfassung der Europäischen Union gleich doppelt legitimiert: durch die Bürger und durch die Staaten.

2. EIN GESCHLOSSEN AUFTRETENDES EUROPA

Die Europäische Union erhält eine eigene, einheitliche Rechtspersönlichkeit. Derzeit haben die Europäische Gemeinschaft und die Europäische Union unterschiedlichen Rechtsstatus, weswegen die Beschlussfassung nicht nach einheitlichen Regeln erfolgt. Mit dem Vertrag von Lissabon endet die derzeitige Dualität zwischen Union und Gemeinschaft, und die Union wird dadurch handlungsfähiger. Darin liegt eine der größten Vereinfachungen, die durch den neuen Vertrag eingeführt werden.

- Derzeit besitzt nur die Europäische Gemeinschaft eine eigene Rechtspersönlichkeit. Mit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon verschwindet die Europäische Gemeinschaft als solche. Gleichzeitig geht aber der gemeinschaftliche Besitzstand

auf die Europäische Union als deren Rechtsnachfolgerin über, die eine eigene, einheitliche Rechtspersönlichkeit erhält.

- Diese Neuerung ist für die Außenpolitik der EU von großer Bedeutung. Derzeit ist die Europäische Union auf der weltpolitischen Bühne nur in sehr unterschiedlichem Maße handlungsfähig; wie stark, hängt vom jeweiligen Politikbereich ab. Mit dem Vertrag von Lissabon wird das Handeln der Europäischen Union in ihren Beziehungen zur übrigen Welt effizienter, kohärenter und glaubwürdiger.
- Eine Union mit einheitlicher Rechtspersönlichkeit kann internationale Abkommen schließen und als EU internationalen Organisationen beitreten.

3. KLARERE KOMPETENZVERTEILUNG: WER IST WOFÜR ZUSTÄNDIG?

Die Beziehungen der Mitgliedstaaten zur Europäischen Union werden mit der Neuregelung der Zuständigkeiten klarer und übersichtlicher.

Grundsätzlich ist die Europäische Union nur für Bereiche zuständig, für die ihr entsprechende Befugnisse von den Mitgliedstaaten ausdrücklich übertragen wurden (Zuständigkeitsprinzip). Der Vertrag von Lissabon regelt die Zuständigkeiten durch folgende Aufteilung klarer:

- **Ausschließliche Zuständigkeit.** Insbesondere in den folgenden Bereichen liegt die alleinige Zuständigkeit bei der Union, die hier im Namen aller Mitgliedstaaten handeln kann: Zollunion, Einführung von Wettbewerbsvorschriften für das Funktionieren des Binnenmarktes, Währungspolitik für die Euro-Länder, gemeinsame Handelspolitik, Erhalt der biologischen Meeresschätze.
- **Geteilte Zuständigkeit.** Die Union schafft über die Maßnahmen der Mitgliedstaaten hinaus einen Zusatznutzen insbesondere in Bereichen wie dem Binnenmarkt, der Sozialpolitik, der Landwirtschaft, dem Verbraucherschutz, bei Umwelt, Verkehr und Energie sowie für den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts.
- **Zuständigkeit für unterstützende, koordinierende und ergänzende Maßnahmen.** Hier haben die Mitgliedstaaten nach wie vor weitgehende Handlungsfreiheit und sind für die Politikgestaltung

überwiegend selbst verantwortlich. Die Union übernimmt lediglich die gegenseitige Abstimmung oder ergänzt die Maßnahmen der Mitgliedstaaten. Dies ist z. B. im Gesundheitswesen, beim Sport, im Katastrophenschutz, bei Industrie, Kultur, Tourismus und im Bildungswesen der Fall. Zu beachten ist, dass Ratsbeschlüsse in den Bereichen Kultur, Sozialleistungen, Bildung und Gesundheit einstimmig gefasst werden müssen.

- Der Vertrag von Lissabon behält ein gewisses Maß an Flexibilität bei, da darin einer der Hauptgründe für den Erfolg der Europäischen Union liegt. So kann sie zur Erreichung eines ihrer Ziele insbesondere auch dann aktiv werden, wenn diesbezügliche Handlungsbefugnisse in den Verträgen nicht ausdrücklich vorgesehen sind. In diesen Fällen muss der Rat einstimmig und mit Zustimmung des Europäischen Parlaments beschließen.

4. VERSTÄRKTE ZUSAMMENARBEIT

Mit Hilfe der verstärkten Zusammenarbeit kann eine Gruppe von Mitgliedstaaten im Rahmen der institutionellen Strukturen

der Union gemeinsam handeln. Dieses Vorgehen dürfte in Zukunft noch wichtiger werden. Die Europäische Union kann so Maßnahmen vorantreiben, auch wenn sie nicht von allen Mitgliedstaaten getragen werden. Dieses System trägt den unterschiedlichen Interessen der Mitgliedstaaten Rechnung.

- Im Vertrag von Lissabon wird die Möglichkeit einer verstärkten Zusammenarbeit in bestimmten Politikbereichen festgeschrieben und der Einsatz eines entsprechenden Mechanismus erleichtert. Diese Form der Zusammenarbeit ist ein System, das die Handlungsfähigkeit der Union dadurch erhöht, dass es mindestens neun Mitgliedstaaten gestattet, rascher voranzuschreiten, während es den übrigen frei gestellt ist, ob sie sich anschließen.
- Auf diese Weise bleibt die EU auch dann handlungsfähig, wenn nicht alle 27 Mitgliedstaaten mitziehen. Gleichzeitig haben einzelne Mitgliedstaaten so die Möglichkeit, sich ganz bewusst aus der verstärkten Zusammenarbeit herauszuhalten, ohne jedoch die anderen an einem gemeinsamen Vorgehen zu hindern.

Die Organe zur Lenkung der Union

Die wichtigsten Organe der Europäischen Union sind in protokollarischer Reihenfolge das Europäische Parlament, der Europäische Rat, der Rat der Europäischen Union, die Europäische Kommission, der Gerichtshof der Europäischen Union, die Europäische Zentralbank und der Rechnungshof.

- **Das Europäische Parlament** wird nach dem allgemeinen Wahlrecht gewählt und vertritt die Bürger. Es wirkt zusammen mit dem Rat gleichberechtigt an der Verabschiedung von EU-Rechtsakten und Haushaltsbeschlüssen mit. Es wählt den Kommissionspräsidenten, billigt das Kommissarskollegium und kontrolliert die Kommission. Nach den Europawahlen 2009 werden ihm höchstens 751 Abgeordnete angehören. Derzeit

sind es noch 785. Da jedem Mitgliedstaat mindestens sechs Abgeordnete zustehen, wird Luxemburg mit genauso vielen Abgeordneten vertreten sein wie heute. Der Sitz des Parlaments ist Straßburg, wo jährlich zwölf Plenartagungen stattfinden. Die Ausschüsse beraten in Brüssel, wo auch weitere Plenartagungen abgehalten werden. Das Generalsekretariat ist in Luxemburg angesiedelt.

- Die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten und der Kommissionspräsident bilden zusammen **den Europäischen Rat**, der die Grundzüge der Politik der Europäischen Union festlegt. Den Vorsitz im Rat führt ein Präsident, der mit qualifizierter Mehrheit für eine Amtszeit von zweieinhalb Jahren gewählt wird; der Präsident kann einmal wiedergewählt werden.
- **Der Rat der Europäischen Union** vertritt die Regierungen der Mitgliedstaaten. Er besteht aus einem Minister je Mitgliedstaat. Er tagt in Brüssel; nur im April, Juni und Oktober tritt er in Luxemburg zusammen. Er übt die Gesetzgebungs- und Haushaltsbefugnisse gemeinsam mit dem Europäischen Parlament aus. Im Rat der Außenminister der Europäischen

Union führt der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik den Vorsitz. In anderer Zusammensetzung tagt der Rat unter der Leitung des Fachministers desjenigen Mitgliedstaats, der gerade den Ratsvorsitz der Europäischen Union innehat. Der Vorsitz wird im halbjährigen Wechsel reihum von den Mitgliedstaaten ausgeübt. Nach diesem System wird Luxemburg im zweiten Halbjahr 2015 den Vorsitz im Rat der Europäischen Union übernehmen.

- **Die Europäische Kommission** ist ein von den Mitgliedstaaten unabhängiges Organ, das die allgemeinen Interessen der Europäischen Union vertritt. Ihr steht das fast alleinige Initiativrecht in Gesetzgebungsfragen zu. Sie setzt die Politik der Union um, ist für den Haushaltsvollzug zuständig, verwaltet Gemeinschaftsprogramme, vertritt die EU bei internationalen Verhandlungen und überwacht, ob die Verträge richtig angewandt werden. Sie legt dem Europäischen Parlament gegenüber Rechenschaft ab. Der Sitz der Kommission ist Brüssel, doch einzelne Generaldirektionen sind in Luxemburg angesiedelt.

- **Der Gerichtshof der Europäischen Union** mit Sitz in Luxemburg umfasst den Gerichtshof, das Gericht und Fachgerichte. Er sichert die Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung der Verträge. Der Gerichtshof ist für Rechtsstreitigkeiten der Mitgliedstaaten untereinander, zwischen der Union und den Mitgliedstaaten und auch zwischen der Union und Privatpersonen zuständig. Er kann auf Antrag einzelstaatlicher Gerichte zur Auslegung des EU-Rechts angerufen werden. Der Gerichtshof und das Gericht bestehen aus einem Richter je Mitgliedstaat.
- **Die Europäische Zentralbank** mit Sitz in Frankfurt betreibt die europäische Währungspolitik nach den Vorgaben des Europäischen Zentralbanksystems, dem auch die luxemburgische Zentralbank angehört.
- **Der Rechnungshof** prüft die Einnahmen und Ausgaben der Union auf Gesetz- und Ordnungsmäßigkeit. Er achtet auf eine wirtschaftliche Haushaltsführung in Europa. Er hat seinen Sitz in Luxemburg und besteht aus je einem Mitglied pro Mitgliedstaat.

Institutionen mit unterstützenden Aufgaben:

- **Der Ausschuss der Regionen** und der **Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss** – beide tagen in Brüssel – haben nur beratende Funktion. Sie bestehen aus jeweils 350 Mitgliedern. Davon entsendet Luxemburg jeweils sechs Vertreter.
- **Die Europäische Investitionsbank** in Luxemburg finanziert langfristige Investitionsvorhaben, um eine ausgewogene Entwicklung innerhalb der Europäischen Union und in Drittstaaten zu fördern.

5. INSTITUTIONELLE ÄNDERUNGEN

Der Europäische Rat wird ein eigenständiges Organ unter dem Vorsitz eines Präsidenten, der für eine Amtszeit von zweieinhalb Jahren gewählt wird; der Präsident kann einmal wiedergewählt werden. Der ständige Vorsitz des Europäischen Rates soll der EU-Politik mehr Geschlossenheit und Kontinuität verleihen und ihre Öffentlichkeitswirksamkeit verstärken. Ein verkleinertes Kommissionskollegium kann rascher und effizienter beraten und handeln. Das Amt des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik wird neu geschaffen: Er ist für die Führung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik sowie der Gemeinsamen Verteidigungspolitik der Europäischen Union zuständig.

Der Europäische Rat

- Im Europäischen Rat treten die Staats- und Regierungschefs zusammen. Er wird zu einem festen EU-Organ, erhält jedoch

keine neuen Kompetenzen. Vom Europäischen Rat werden auch in Zukunft die erforderlichen politischen Impulse für die Entwicklung der EU ausgehen, er hat aber keinen Einfluss auf die Gesetzgebung.

- Es wird ein neues Amt, das des Präsidenten des Europäischen Rates, geschaffen, der vom Europäischen Rat für zweieinhalb Jahre gewählt wird und in diesem Amt ein weiteres Mal wählbar ist; seine Hauptaufgabe besteht darin, für die Vorbereitung und Kontinuität der Arbeiten zu sorgen und auf die Konsensbildung hinzuwirken. Er darf kein nationales Amt bekleiden, solange er sein europäisches Amt ausübt.
- Mit der Einsetzung eines gewählten Präsidenten des Europäischen Rates wird die Öffentlichkeitswirksamkeit und die Gesamtkohärenz der EU-Politik gestärkt. Der Präsident des Europäischen Rates muss die Union auf seiner Ebene und in seiner Funktion auch in Fragen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) nach außen vertreten.

Die Europäische Kommission

- Die Europäische Kommission hat die Aufgabe, das allgemeine Interesse der Europäischen Union vollkommen unabhängig zu vertreten. Sie ist die treibende Kraft der Europäischen Union bei der Gesetzgebung. Von ihr vorgeschlagene Rechtsakte werden an das Europäische Parlament und den Rat der Europäischen Union weitergeleitet, die dann darüber entscheiden.
- Zwar bleiben die Kompetenzen und die Funktionsweise der Europäischen Kommission weitgehend unverändert, doch es ergeben sich grundlegende Änderungen bei der Zusammensetzung der Kommission, da ihre wirksame Arbeitsweise und ihre besondere Rolle gewährleistet werden müssen. Bis 2014 gilt für die Zusammensetzung der Kommission weiterhin, dass jeder Mitgliedstaat ein Kommissionsmitglied stellt. Ab 2014 verringert sich die Zahl der Kommissionsmitglieder gemäß dem Vertrag von Lissabon. Es wird dann nur noch so viele Kommissionsmitglieder geben, wie es zwei Dritteln der Mitgliedstaaten entspricht, und diese werden sich nach einem streng gleichberechtigten Rotationsprinzip unter Berücksichtigung

demografischer und geografischer Gegebenheiten der Mitgliedstaaten abwechseln. Der Wechsel findet nach jeder allgemeinen Europawahl, d. h. im Fünfjahresrhythmus (entspricht der Amtszeit der Kommission), statt. Alle zehn Jahre wird Luxemburg – wie alle anderen Mitgliedstaaten auch – keinen eigenen Vertreter in die fünf Jahre amtierende Kommission entsenden.

- Der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (siehe unten) ist ein vollwertiges Kommissionsmitglied und fungiert mit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon als stellvertretender Kommissionspräsident.
- Mit dem Vertrag von Lissabon ist der Ablauf zur Ernennung des Kommissionspräsidenten noch stärker demokratisch legitimiert. Wie es im Vertrag eindeutig heißt, muss der Europäische Rat bei Vorschlägen für das Amt des Kommissionspräsidenten die Ergebnisse der Europawahlen entsprechend berücksichtigen, da das Europäische Parlament über den Kommissionspräsidenten abstimmt.

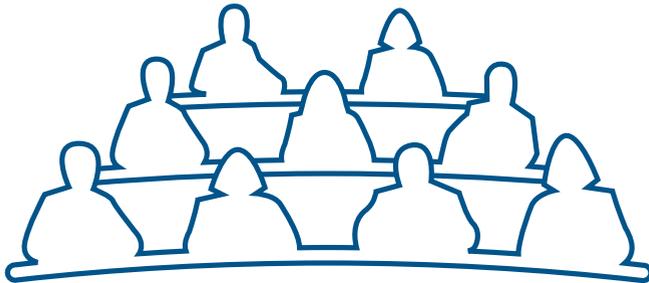
Der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik

- Das neu geschaffene Amt des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik ist eine der wichtigsten institutionellen Neuerungen des Vertrags von Lissabon.
- Der Hohe Vertreter ist nicht nur für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, sondern auch für die Gemeinsame Verteidigungspolitik der EU zuständig: Er führt daher im Ministerrat „Auswärtige Angelegenheiten“ den Vorsitz und fungiert als stellvertretender Kommissionspräsident mit Zuständigkeit für die Außenbeziehungen der EU. Dadurch, dass nur noch eine Person für die Außenpolitik zuständig ist, kann die EU ihre Interessen in der Welt besser verteidigen.
- Mit dieser „Doppelfunktion“ werden derzeit bestehende Kompetenzüberschneidungen zwischen dem Außenbeauftragten und dem für Außenbeziehungen zuständigen Kommissionsmitglied beseitigt, so dass diese Neuerung nicht nur politisch, sondern auch wirtschaftlich zu mehr Geschlossenheit und Effizienz im außenpolitischen Handeln der Union führen dürfte.

- Der Hohe Vertreter kann Vorschläge machen und ist als Ratsbevollmächtigter für die Umsetzung der Außenpolitik zuständig. Außerdem vertritt er die Union im Rahmen der GASP auf der weltpolitischen Bühne. Er kann sich auf einen neu geschaffenen europäischen Auswärtigen Dienst stützen.
- Der Hohe Vertreter für Außen- und Sicherheitspolitik wird vom Europäischen Rat mit qualifizierter Mehrheit und mit Zustimmung des Kommissionspräsidenten ernannt.

II. Demokratie

Der Vertrag von Lissabon wird die demokratischen Grundlagen der Europäischen Union erneuern. Die Organe werden offener, und die Europäer und Europäerinnen erhalten mehr Mitsprachemöglichkeiten bei der Gestaltung von EU-Projekten. Die demokratischen Grundsätze, auf denen die Union aufbaut, wurden in einem neuen Abschnitt des Vertrags verankert.



1. DEMOKRATISCHE WERTE

Im Vertrag von Lissabon werden die Grundwerte der Union im Einzelnen klar dargelegt. Diese Grundwerte sind für alle Mitgliedstaaten verbindlich.

- Gleich zu Beginn des Vertrags werden die Werte genannt, auf denen die Union aufbaut: Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören. Diese Werte sind allen Mitgliedstaaten in einer Gesellschaft gemeinsam, die sich durch Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichheit von Frauen und Männern auszeichnet.
- Diese gemeinsamen Werte sind für alle Mitgliedstaaten verbindlich. Die Union steht im Übrigen allen europäischen Ländern offen, die sich zu diesen Werten bekennen.
- Wie bereits im bestehenden Vertragswerk können gegen Mitgliedstaaten, die diese Werte schwerwiegend und über längere Zeit hinweg verletzen, Sanktionen verhängt werden.

- Die Union erkennt die Mitgliedstaaten als gleichberechtigt an und achtet ihre nationale Identität, einschließlich regionaler und örtlicher Selbstverwaltung. Der grundsätzliche Schutz der sprachlichen und kulturellen Vielfalt wird festgeschrieben.
- Jeder Mitgliedstaat kann in Übereinstimmung mit seinen verfassungsrechtlichen Regeln beschließen, aus der Union auszutreten. Dies ist eine grundlegende Neuerung.

2. MEHR GEWICHT FÜR DIE PARLAMENTE

Durch die verstärkte Einbeziehung des Europäischen Parlaments und der nationalen Parlamente in den Entscheidungsprozess wird die Europäische Union demokratischer und ihre Politik stärker legitimiert.

Europäisches Parlament

- Der Vertrag von Lissabon bestätigt und weitet die Aufgaben aus, die dem Europäischen Parlament bei der Gesetzgebung und der Haushaltsbewilligung

zukommen; er stärkt das Parlament als politische Kontrollinstanz für die Europäische Kommission.

- Das Mitentscheidungsverfahren, bei dem Gesetze vom Parlament und vom Rat gemeinsam beschlossen werden, wird zum Standard-Gesetzgebungsverfahren. Dieses Verfahren wird auf weitere Politikbereiche, wie etwa den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, ausgedehnt. Damit werden die Gesetzgebungsbefugnisse des Europäischen Parlaments gestärkt.
- Auch bei Haushaltsbeschlüssen (Bewilligung des mehrjährigen Finanzrahmens, Mitsprache bei der Festlegung aller obligatorischen und nichtobligatorischen Ausgaben) und bei der Annahme internationaler Abkommen wird der Einfluss des Europäischen Parlaments gestärkt.
- Der Vertrag von Lissabon verknüpft die Ernennung des Kommissionspräsidenten ausdrücklich mit den Ergebnissen der Wahlen zum Europäischen Parlament.

Nationale Parlamente

- Erstmals im europäischen Vertragswerk werden die nationalen Parlamente direkt in die Entscheidungsfindung für Europa einbezogen.
- So ist im Vertrag von Lissabon genau geregelt, welche Rechte und Pflichten die nationalen Parlamente auf der Ebene der Europäischen Union haben – nicht nur in Bezug auf ihre Unterrichtung und die Überwachung der Subsidiarität, sondern auch bei der Bewertung der Politikumsetzung im Bereich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und bei der Überarbeitung der Verträge.
- Die nationalen Parlamente kontrollieren, ob die europäischen Gesetzesvorschläge das Subsidiaritätsprinzip erfüllen. Nach Maßgabe eines Frühwarnsystems kann jedes nationale Parlament innerhalb von acht Wochen nach Vorlage eines europäischen Legislativvorschlags eine begründete Stellungnahme an die europäischen Organe richten und darin darlegen, warum der Vorschlag seiner Meinung nach gegen den Subsidiaritätsgrundsatz verstößt.
- Erhält diese begründete Stellungnahme mindestens ein Drittel der Stimmen, die den nationalen Parlamenten zustehen, so muss der Verfasser (zumeist die Kommission) den Vorschlag inhaltlich überprüfen. Nach Abschluss dieser Überprüfung kann der Verfasser beschließen, an dem Entwurf festzuhalten, ihn zu ändern oder zurückzuziehen.
- Machen die nationalen Parlamente mehrheitlich (einfache Mehrheit) Bedenken gegen den Gesetzesvorschlag geltend und beschließt die Kommission trotzdem, an dem Vorschlag festzuhalten, kommt ein besonderes Verfahren in Gang. Die Kommission muss in einer begründeten Stellungnahme nachweisen, dass der Subsidiaritätsgrundsatz erfüllt ist; diese wird zusammen mit den begründeten Stellungnahmen der nationalen Parlamente an den Gesetzgeber weitergeleitet. Es liegt dann beim Gesetzgeber (55% der im Rat vertretenen Staaten oder Mehrheit im Europäischen Parlament), zu entscheiden, ob er das Gesetzgebungsverfahren abbricht oder weiterführt.
- Dieses System erhöht die demokratische Legitimation von Entscheidungsprozessen in der EU.

Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit

Laut Subsidiaritätsgrundsatz müssen Entscheidungen in der Europäischen Union möglichst nah beim Bürger getroffen werden. Im Klartext heißt das: Die EU wird (außer in den Bereichen, für die sie ausschließlich zuständig ist) nur dann tätig, wenn ihr Vorgehen wirksamer ist als Einzelmaßnahmen auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene.

Ergänzend dazu gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit; danach darf die Union nur da tätig werden, wo es erforderlich ist, um die vom Vertrag von Lissabon vorgegebenen Ziele zu erreichen.

3. DIE BÜRGERRECHTE

Der Vertrag von Lissabon bringt weitere Fortschritte beim Schutz der Bürgerrechte. Er erkennt nicht nur bestehende Rechte an, sondern legt auch neue Rechte und Mechanismen für deren umfassende Einhaltung auf dem Gebiet der Union fest.

- Der Grundsatz der demokratischen Gleichheit wird verbrieft, d. h., die Organe, Einrichtungen, Dienste und Gremien der Union müssen allen Bürgerinnen und Bürgern die gleiche Aufmerksamkeit schenken.
- Zusätzlich zur repräsentativen Demokratie gilt der Grundsatz der partizipativen Demokratie. Dies bedeutet, dass mit repräsentativen Vereinen und Verbänden, der Zivilgesellschaft, den Kirchen, weltanschaulichen und nicht konfessionsgebundenen Organisationen ein regelmäßiger, offener und transparenter Dialog geführt wird.
- Der Vertrag von Lissabon führt das Instrument der Bürgerinitiative ein. Damit kann eine Gruppe von mindestens einer Million Unionsbürger aus einer erheblichen Anzahl von Mitgliedstaaten – bei einer Gesamtbevölkerung der EU

von 500 Millionen Einwohnern – die Kommission auf dem Wege der Petition auffordern, dem Europäischen Parlament und dem Rat einen neuen Gesetzesvorschlag vorzulegen, wenn sie glauben, dass dieser für die Erreichung der Ziele der Verträge erforderlich ist.

- Im Sinne ihres Anspruchs auf Information können die Bürger und die nationalen Parlamente die Beschlussfassung durch ihre Regierungen nun verfolgen, da der Rat bei Beratungen und Abstimmungen über Entwürfe von Rechtsvorschriften jetzt in öffentlicher Sitzung tagt.

4. DIE GRUNDRECHTECHARTA

Der Vertrag von Lissabon erkennt die Rechte, Freiheiten und Grundsätze an, die in der leicht veränderten Fassung der Charta der Grundrechte vom 7. Dezember 2000 verankert sind; die Charta der Grundrechte und die Verträge sind rechtlich gleichrangig.

- Zwar ist die Charta der Grundrechte derzeit nicht Teil der geltenden Verträge, doch der Vertrag von Lissabon macht

die Charta rechtsverbindlich. Aufgrund ihrer hohen Symbolkraft ist die Charta mehr als nur ein Katalog von Rechten, die allen Menschen zustehen. Im Rahmen der europäischen Rechtsvorschriften und Zuständigkeiten erhalten die europäischen Bürgerinnen und Bürger damit weitere Sicherheiten und Rechte sowie zusätzliche Freiheiten.

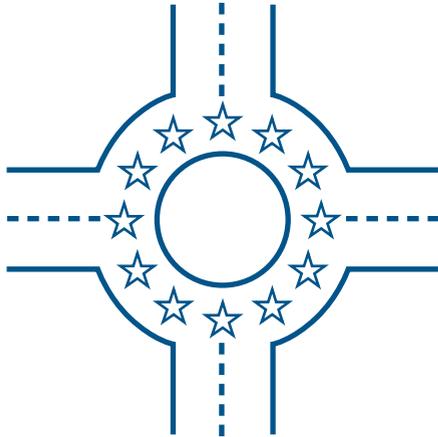
- Durch die Charta kommen zu den Rechten, die in der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verbrieft sind, weitere Rechte hinzu: Schutz der personenbezogenen Daten, Asylrecht, Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung, Gleichbehandlung von Frauen und Männern, Rechte von Kindern und älteren Menschen sowie wichtige soziale Rechte wie Schutz vor ungerechtfertigter Entlassung, Zugang zu sozialer Sicherung und Sozialleistungen. Hier ist anzumerken, dass alle EU-Mitgliedstaaten der EMRK beigetreten sind und dass die allgemeinen Grundsätze der EMRK seit Anbeginn des europäischen Einigungsprozesses fest zum EU-Recht gehören.
- Andere, bereits in der EMRK verankerte Rechte, wie das Recht auf Bildung und das Recht auf ein unparteiisches Gericht, werden in ihrem Geltungsbereich ausgedehnt.

- Da die Charta rechtsverbindlich ist, überwacht der Europäische Gerichtshof die Einhaltung der Charta. Laut einem Protokoll unterliegen das Vereinigte Königreich und Polen dieser Bestimmung jedoch nur eingeschränkt.
- Zwar bringt die Charta für die EU-Bürgerinnen und Bürger eine deutliche Verbesserung beim Schutz der Grundrechte, doch eine Ausweitung der Befugnisse der Union ist damit nicht verbunden.

5. EUROPÄISCHE MENSCHENRECHTSKONVENTION (EMRK)

Der Vertrag von Lissabon sieht vor, dass die Union der Europäischen Menschenrechtskonvention beitrifft. Er schafft die rechtlichen Voraussetzungen für diesen Schritt, der durch die neue einheitliche Rechtspersönlichkeit der Europäischen Union erleichtert wird. So kann der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg überwachen, ob die Menschenrechtskonvention in den Rechtsakten der Union eingehalten wird. Dies trägt auch zum besseren Schutz der Grundrechte innerhalb der Europäischen Union bei.

III. Politische Veränderungen



1. FREIHEIT, SICHERHEIT UND RECHT

Ziel des Vertrags von Lissabon ist ein freies, sicheres und rechtsstaatliches Europa, in dem die Grundrechte und die Freiheiten der Bürgerinnen und Bürger geachtet werden. Er garantiert die Freizügigkeit der Bürgerinnen und Bürger und sorgt zugleich für ein hohes Maß an Sicherheit. Er stärkt die Vorbeugung und die Maßnahmen im Kampf gegen Kriminalität und Terrorismus.

- Das Konzept des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts findet sich bereits in den geltenden Verträgen. Doch der Vertrag von Lissabon geht hier noch einen entscheidenden Schritt weiter, da die Beschlussfassung nunmehr bei nahezu allen wichtigen Themen mit qualifizierter Mehrheit erfolgt und vom Europäischen Parlament und vom Europäischen Rat im Mitentscheidungsverfahren gemeinsam getragen wird.
- Das Bekenntnis der EU, eine gemeinsame Einwanderungspolitik zu entwickeln, wird festgeschrieben. Mit einem schlüssigen Konzept für die Zuwanderung lassen sich die Migrationsströme

unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und demografischen Entwicklung auf unserem Kontinent wirksam steuern.

- Es ist geplant, ein gemeinsames europäisches Asylsystem aufzubauen, das einen einheitlichen Status und gemeinsame Verfahren für weltweit schutzbedürftige Drittstaatsangehörige vorsieht.
- Nach dem Wegfall aller Personenkontrollen bei Reisen über die Binnengrenzen hinweg schafft die Union ein integriertes System zur Sicherung der Außengrenzen.

2. DIE EU IN DER WELT

Die EU tritt auf der ganzen Welt für ihre Werte und Interessen ein. Die Europäische Union ist weltweit die größte Handelsmacht und zugleich die wichtigste Geberin in der Entwicklungshilfe. Der Vertrag von Lissabon stellt die Grundprinzipien der Politik der Europäischen Union – Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte und Grundfreiheiten, Achtung der Menschenwürde, Gleichheit und Solidarität – auf ein solideres Fundament.

- Mit dem neu geschaffenen Amt des Hohen Vertreters der Union für Außenpolitik wird die Kohärenz der EU-Außenpolitik und die Außenwirkung der EU in der Welt verbessert.
- Der Hohe Vertreter kann sich bei der Außenpolitik auf das Know-how eines Auswärtigen Diensts stützen. Da dieser mit den diplomatischen Diensten der Mitgliedstaaten zusammenarbeitet, können die von der Union und den EU-Mitgliedstaaten beschlossenen Maßnahmen wirksamer umgesetzt werden.
- Der Präsident des Europäischen Rates vertritt auf seiner Ebene und in seiner Funktion die Union nach außen in Fragen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik.
- Der Vertrag von Lissabon schafft erstmals eine eigene Rechtsgrundlage für humanitäre Hilfe und die Möglichkeit, ein Europäisches Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe aufzustellen.
- Die nachhaltige Entwicklung wird zu einem grundlegenden Ziel der Union in ihren Beziehungen zur übrigen Welt.

3. VERTEIDIGUNGSPOLITIK

Im Vertrag von Lissabon heißt es eindeutig: Die Zuständigkeit der Union in der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik erstreckt sich auf alle Bereiche der Außenpolitik sowie auf sämtliche Fragen im Zusammenhang mit der Sicherheit der Union, einschließlich der schrittweisen Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik, die zu einer gemeinsamen Verteidigung führen kann.

- Damit Europa seinen Aufgaben bei der Friedenssicherung umfassend gerecht werden kann, werden die verteidigungspolitischen Kompetenzen der Union durch den Reformvertrag auf humanitäre Hilfe, Rettungseinsätze, friedenssichernde Maßnahmen und Operationen zur Stabilisierung der Lage nach Konflikten ausgeweitet.
- Mit dem Vertrag von Lissabon wird eine ständige verstärkte Zusammenarbeit zwischen einzelnen Mitgliedstaaten möglich, die über die erforderlichen militärischen Kapazitäten verfügen und sich zu einer engeren Zusammenarbeit in der Verteidigungspolitik verpflichtet haben.

Diese Mitgliedstaaten bauen eine ständige strukturierte Zusammenarbeit im Rahmen der Union auf.

- Der Vertrag von Lissabon legt ebenfalls fest, dass die gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik zu einem festen Bestandteil der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik wird.
- Die Mitgliedstaaten stellen der Union für die Umsetzung der gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik zivile und militärische Kapazitäten zur Verfügung.
- Für Beschlüsse im Bereich der Verteidigungspolitik gilt weiterhin grundsätzlich das Einstimmigkeitsprinzip.
- Im Fall eines bewaffneten Angriffs auf das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats schulden die anderen Mitgliedstaaten ihm alle in ihrer Macht stehende Hilfe und Unterstützung, wie in Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen festgelegt. Davon unberührt bleibt der besondere Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten.
- In den neuen Vertrag wurde auch eine Solidaritätsklausel für den Fall aufgenommen, dass ein Mitgliedstaat von einem Terroranschlag, einer Naturkatastrophe oder einer humanitären Katastrophe betroffen sein sollte.

4. KLIMAWANDEL UND UMWELT

Der Klimawandel ist eine der größten ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Herausforderungen für die Menschheit. Im Vertrag von Lissabon werden gezielt Maßnahmen genannt, mit denen die dadurch entstehenden Probleme bewältigt werden können.

- Eines der Ziele der Union ist das Hinwirken auf eine nachhaltige Entwicklung in Europa, die vor allem auf einem hohen Maß an Schutz und Verbesserung der Umwelt beruht.
- Im Vertrag von Lissabon wird die Förderung von Maßnahmen auf internationaler Ebene zur Bewältigung regionaler oder globaler Umweltprobleme und insbesondere zur Bekämpfung des Klimawandels erstmals verankert.

5. ENERGIE

Europa steht vor einer neuen Herausforderung: Wie kann die Versorgung mit sicherer, wettbewerbsfähiger und umweltfreundlicher Energie gewährleistet werden? Der Vertrag von Lissabon klärt und ergänzt die in den bestehenden Verträgen vorhandenen Regelungen zur Energiepolitik.

- Der Vertrag von Lissabon enthält einen neuen Abschnitt zum Thema Energie. In diesem Bereich lauten die Ziele der Union: für einen funktionierenden Energiemarkt sorgen, insbesondere die Energieversorgung sichern, die Energieeffizienz und das Energiesparen sowie die Entwicklung neuer und erneuerbarer Energieträger fördern.
- Darüber hinaus legt der Vertrag von Lissabon das Prinzip der Solidarität für den Fall fest, dass in einem oder mehreren Mitgliedstaaten ein Versorgungsengpass auftritt. Von den übrigen Mitgliedstaaten wird dann erwartet, dass sie insbesondere bei einem massiven Ausfall der externen Energieversorgung in einem oder mehreren Ländern einspringen.

6. SOZIALPOLITIK

Der Vertrag von Lissabon schärft die soziale Zielsetzung der Union und führt neue Sozialbegriffe in das EU-Recht ein.

- Der Vertrag von Lissabon schärft die soziale Zielsetzung der Europäischen Union. Die Union muss sich für eine nachhaltige Entwicklung mit sozialer Ausrichtung einsetzen: Voraussetzung dafür sind ein ausgewogenes Wirtschaftswachstum, Preisstabilität, eine in hohem Maße wettbewerbsfähige soziale Marktwirtschaft im Dienste der Vollbeschäftigung und des sozialen Fortschritts.
- Der Vertrag enthält eine horizontale soziale Klausel. Demnach muss die Union bei der Festlegung und Durchführung ihrer Politik und ihrer Maßnahmen den Erfordernissen der Förderung eines hohen Beschäftigungsniveaus, der Gewährleistung eines angemessenen sozialen Schutzes, der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung sowie der Sicherstellung eines hohen Niveaus der allgemeinen und beruflichen Bildung und des Gesundheitsschutzes Rechnung tragen.
- Die Union muss die Rolle der Sozialpartner auf europäischer Ebene durch Anerkennung ihrer Eigenständigkeit und unter Berücksichtigung der Unterschiedlichkeit der nationalen Systeme fördern. Der dreigliedrige Sozialgipfel soll hier seinen Beitrag zum Dialog über Wachstum und Beschäftigung leisten.
- Die lebenswichtige Aufgabe der Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (wie z. B. öffentlicher Verkehrsmittel, Telekommunikation, Postdienste, Gas- und Stromversorgung usw.) wird anerkannt. In diesem Bereich ist ein Handeln der Europäischen Union nur beschränkt möglich. Den nationalen Behörden wird bei der Erbringung, der Einrichtung und der Organisation dieser Dienste großer Ermessensspielraum eingeräumt, damit sie den Bedürfnissen der Nutzer bestmöglich gerecht werden.
- Es wird anerkannt, dass diese Dienste abhängig von der geografischen Lage, von sozialen oder kulturellen Unterschieden anders gestaltet sein können und dass ein qualitativ hochwertiger Universaldienst gesichert werden muss.
- Der Union wird alles untersagt, was die Zuständigkeit der Staaten bei der Erbringung, der Einrichtung und der Organisation nichtwirtschaftlicher Dienste

von allgemeinem Interesse (Gesundheitswesen, Sozialdienste, Polizei und Sicherheitskräfte, öffentliche Schulen usw.) in Frage stellt.

- In der Grundrechtecharta werden das Recht auf Unterrichtung und Anhörung im Unternehmen, das Verhandlungsrecht für Tarifverträge, das Streikrecht, das Recht auf Zugang zu einem unentgeltlichen Arbeitsvermittlungsdienst und Schutz vor ungerechtfertigter Entlassung, das Recht auf gerechte, faire Arbeitsbedingungen und auch das Recht auf Zugang zu Leistungen der sozialen Sicherheit oder zu Sozialdiensten ausdrücklich anerkannt.
- Für die Arbeitsentgelte, das Versammlungsrecht und die Handhabung des Streikrechts und der Aussperrung sind weiterhin die Mitgliedstaaten zuständig.

7. DIE UNIONSBÜRGERSCHAFT

Der Vertrag von Lissabon stärkt den Grundsatz, wonach jeder Staatsangehörige eines Mitgliedstaats auch die Unionsbürgerschaft besitzt. Die Unionsbürgerschaft tritt zur nationalen Staatsangehörigkeit hinzu, ohne diese zu ersetzen.

Der Vertrag von Lissabon bekennt sich eindeutig zu den Rechten, die mit der Unionsbürgerschaft verbunden sind:

- Freizügigkeit und Aufenthaltsfreiheit;
- aktives und passives Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament und den Kommunalwahlen;
- Anspruch auf diplomatischen und konsularischen Schutz;
- Petitionsrecht gegenüber dem Europäischen Parlament und Recht, den Bürgerbeauftragten anzurufen;
- Recht, in einer beliebigen Sprache der Union an die EU-Organen zu schreiben und eine Antwort in derselben Sprache zu erhalten.

Erweiterung

Beitrittskriterien

Staaten, die der Europäischen Union beitreten wollen, müssen eine ganze Reihe von Kriterien erfüllen, die 1993 vom Europäischen Rat in Kopenhagen festgelegt wurden und auf die der Vertrag von Lissabon ausdrücklich verweist:

- **politisches Kriterium:** institutionelle Stabilität als Garantie für demokratische und rechtsstaatliche Ordnung, für die Menschenrechte sowie die Achtung und den Schutz von Minderheiten;
- **wirtschaftliches Kriterium:** eine funktionsfähige Marktwirtschaft und die Fähigkeit, den Marktkräften und dem Wettbewerbsdruck innerhalb der EU standzuhalten;
- **Acquis-Kriterium („gemeinschaftlicher Besitzstand“):** Fähigkeit, alle mit der Mitgliedschaft verbundenen Pflichten zu erfüllen, und vor allem das Bekenntnis zu den Zielen der politischen Union und der Wirtschafts- und Währungsunion.

Ablauf

Die Kommission erstellt einen ausführlichen Bericht über die politische und wirtschaftliche Lage des beitragswilligen Landes. Sie prüft auch die Fähigkeit des Staates, die Grundsätze und Vorschriften der Union zu übernehmen, und empfiehlt dem Rat, Beitrittsverhandlungen aufzunehmen oder nicht. Das Bewerberland verpflichtet sich danach, seinen Beitritt gemeinsam mit der Union vorzubereiten und die geforderten Pflichten genau nach den Terminvorgaben zu übernehmen. Wie lange die Verhandlungen dauern, kann von Land zu Land unterschiedlich sein.

Die Beitrittskandidaten

Drei Staaten – die ehemalige jugoslawische Teilrepublik Mazedonien, Kroatien und die Türkei – sind als offizielle Beitrittskandidaten anerkannt. Die Beitrittsverhandlungen mit Kroatien und der Türkei haben am 3. Oktober 2005 begonnen. Die übrigen westlichen Balkanstaaten, in denen der Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess noch läuft, haben den Status von potenziellen Bewerberländern.

Luxemburg als Empfänger europäischer Fördergelder

Wie alle Mitgliedstaaten erhält Luxemburg im Sinne der gegenseitigen Beistandspflicht Fördergelder aus zahlreichen EU-Fonds und EU-Programmen wie z. B. im Bereich Entwicklung des ländlichen Raums und Regionalentwicklung, Sozialpolitik, Jugend, allgemeine und berufliche Bildung, Kultur und Forschung.

Einige Beispiele:

Für den Zeitraum 2007-2013 erhält Luxemburg im Rahmen des Programms „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ 25,25 Mio. EUR aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE).

Im Rahmen des Programms „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ erhält das Großherzogtum 14,8 Mio. EUR an EFRE-Fördermitteln von 2007 bis 2013.

Im Sinne des Gemeinschaftsziels „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ wird die Beschäftigungspolitik in Luxemburg 2007-2013 mit 25,24 Mio. EUR aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) – bei einer Gesamtausstattung von 50,5 Mio. EUR – gefördert. Aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), für den das Landwirtschaftsministerium als nationale Verwaltungsbehörde zuständig ist, erhält Luxemburg 90 Mio. EUR für den Zeitraum 2007-2013, zusätzlich zu den 300 Mio. EUR, die durch den eigenen Staatshaushalt bereitgestellt werden.

Das Programm Leader (Verbindung zwischen Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft) ist nunmehr Teil des ELER-Fonds. Für entsprechende Maßnahmen stehen im Zeitraum 2007-2013 europaweit 5,2 Mio. EUR zur Verfügung.

Die Verträge, Meilensteine auf dem Weg zur europäischen Einigung

1952

Pariser Vertrag:
Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (Montanunion)

1957

Römische Verträge:
Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, Euratom

1986

Einheitliche Europäische Akte

1992

Vertrag von Maastricht

1997

Vertrag von Amsterdam

2001

Vertrag von Nizza

2002-2004

Ausarbeitung des „Vertrags über eine Verfassung für Europa“

29. Oktober 2004

Unterzeichnung des Verfassungsvertrags in Rom

2005-2006

Luxemburg und 17 weitere Mitgliedstaaten ratifizieren den „Vertrag über eine Verfassung für Europa“; aufgrund des negativen Ausgangs der Volksabstimmungen in Frankreich und den Niederlanden wird der Ratifizierungsprozess für den Verfassungsvertrag jedoch abgebrochen.

Juni 2007

Einigung der 27 Mitgliedstaaten auf ein Mandat für die Regierungskonferenz zur Reform des europäischen Vertragswerks

Oktober 2007

Politische Einigung in Lissabon auf den Wortlaut eines neuen Vertrags

13. Dezember 2007

Unterzeichnung des Vertrags von Lissabon

Luxemburg in den europäischen Einrichtungen und Organen

Luxemburg ist – wie jeder andere Mitgliedstaat – durch einen Minister im Rat der Europäischen Union vertreten. Bei Beschlüssen nach dem Einstimmigkeitsprinzip hat Luxemburg eine Stimme, wie alle anderen Mitgliedstaaten auch.

Für Abstimmungen mit qualifizierter Mehrheit gilt ab 2014 der Grundsatz der doppelten Mehrheit. Beschlüsse im Rat kommen also nur zustande, wenn 55% der Mitgliedstaaten, die 65% der europäischen Bevölkerung auf sich vereinen müssen, dafür sind. Luxemburg verfügt demnach über eine Stimme, wenn ein Beschluss von mindestens 55% der Mitgliedstaaten unterstützt werden muss. Darüber hinaus geht die Bevölkerungszahl Luxemburgs in die Berechnung ein, ob ein Beschluss von 65% der Bevölkerung unterstützt wird.

Derzeit (bis 2014) stehen Luxemburg bei Beschlüssen, die mit qualifizierter Mehrheit gefasst werden, 4 von 345 Stimmen zu. Sollte Luxemburg im Übrigen der Auffassung sein,

dass ein Beschluss gegen eigene Interessen gerichtet ist, kann es zusammen mit mindestens drei anderen Mitgliedstaaten eine Sperrminorität bilden.

Sechs luxemburgische Abgeordnete vertreten die Bürger weiterhin im Europäischen Parlament.

Unter den 27 Kommissionsmitgliedern ist derzeit eine luxemburgische Staatsbürgerin. Ab 2014 wird es nur noch so viele Kommissionsmitglieder geben, wie es zwei Dritteln der Mitgliedstaaten entspricht, und diese werden sich nach einem streng gleichberechtigten Rotationsprinzip abwechseln. Das heißt, dass Luxemburg alle zehn Jahre – wie alle anderen Mitgliedstaaten auch – keinen eigenen Vertreter in die fünf Jahre amtierende Kommission entsendet.

Luxemburg ernennt einen Richter am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, einen Richter am Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften und ein Mitglied des Europäischen Rechnungshofes.

Für weitere Informationen

Europaforum — Ministerium für auswärtige Angelegenheiten

6, rue de l'ancien Athénée

L-1141 Luxembourg

Tel.: (+352) 8002 25 25

E-Mail: europaforum@europaforum.lu

Internet: www.europaforum.lu

Europäische Kommission — Vertretung in Luxemburg

Maison de l'Europe

7, rue du Marché-aux-Herbes

L-2920 Luxembourg

Tel.: (+352) 43 01-32925

Fax: (+352) 43 01-34433

E-Mail: comm-rep-lux@ec.europa.eu

Internet: <http://ec.europa.eu/luxembourg>

Europäisches Parlament — Informationsbüro in Luxemburg

Maison de l'Europe

7, rue du Marché-aux-Herbes

L-2929 Luxembourg

Tel.: (+352) 43 00-22597

Fax: (+352) 43 00-22457

E-Mail: epluxembourg@europarl.europa.eu

Internet: www.europarl.europa.eu



LE GOUVERNEMENT
DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG



Amt für Veröffentlichungen
Publications.europa.eu

ISBN: 978-92-79-08074-6



ID-30-08-157-DE-C

